

**Satzung der Gemeinde Ammersbek  
über die Nutzung und Gebührenerhebung  
für die Unterkunft für Wohnungslose im Ortszentrum Hoisbüttel  
(Nutzungs- und Gebührenordnung)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 64 der Landesverordnung vom 27.10.2023 (GVOBl. S. 514), und der § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 Satz 1 und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S. 564) und des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetzes – LVwG-) vom 02.06.1992 (GVOBl. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.12.2023 (GVOBl. S. 638, berichtigt 2024 S. 79), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2024 folgende Satzung erlassen:

**§ 1  
Allgemeines**

Zur vorübergehenden Unterbringung von wohnungslosen Menschen stellt die Gemeinde Ammersbek die Unterkunft Am Gutshof 5 als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

**§ 2  
Nutzungsverhältnis**

- (1) Dem / Den jeweiligen Wohnungslosen wird durch schriftliche Einweisung durch die örtliche Ordnungsbehörde eine angemessene Unterkunft zur Verfügung gestellt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeit besteht nicht.
- (2) Mit der Inanspruchnahme der Unterkunft entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis, das seitens der Gemeinde Ammersbek jederzeit widerrufen werden kann. Mit dem Widerruf endet das Nutzungsverhältnis.
- (3) Ein Mietverhältnis im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches wird nicht begründet.
- (4) Die Bewohnerinnen und Bewohner haben sich an die jeweils gültige Hausordnung zu halten.

**§ 3  
Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister der Gemeinde Ammersbek übt das Hausrecht aus. Anweisungen der mit der Betreuung der Unterkunft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind zu befolgen.

- (2) Die mit der Betreuung der Unterkunft beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, nach Ankündigung die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten zu betreten. Bei Gefahr im Verzuge kann die Unterkunft auch ohne Ankündigung betreten werden.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühr**

- (1) Für die Benutzung der in § 1 benannten Räumlichkeiten werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühr für die Unterkunft Am Gutshof 5 ermittelt sich aus der zugewiesenen Nutzfläche in Verbindung mit dem Gebührentarif, der sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung ergibt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird die Gebühr maximal begrenzt auf den vom Sozial- und Gesundheitsausschusses des Kreises Stormarn festgesetzten Betrag für die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung.
- (4) In der Gebühr sind die Gebäudeunterhaltungskosten sowie die laufenden Betriebskosten (u.a. Strom, Wasser, Abwasser, Müllbeseitigung, Versicherung, Heizkosten, Straßenreinigung, Grundsteuer) enthalten.

#### **§ 5**

#### **Gebührenschild, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und endet mit dem Tag des Auszuges oder einer Räumung.
- (2) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist der Haushaltsvorstand für sich und seine Haushaltsangehörigen. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Daneben haftet jede bzw. jeder volljährige Haushaltsangehörige für den nach der Personenzahl des Haushaltes auf die Angehörige bzw. den Angehörigen entfallenden Anteil der Gebühr.

#### **§ 6**

#### **Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist bis zum 3. Tage nach der Inanspruchnahme und in der folgenden Zeit bis zum 3. des laufenden Monats im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Geltendmachung von Mängeln oder eine vorübergehende Nichtbenutzung der Räumlichkeiten wegen Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Benutzungsgebühr.
- (4) Die Benutzungsgebühr ist eine öffentlich-rechtliche Geldforderung und kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

#### **§ 7**

#### **Datenschutz**

- (1) Zur Erstellung von Berechnungen und Veranlagungen sowie zur Beitreibung im Verwaltungswege nach dieser Satzung werden personenbezogene Daten genutzt und verarbeitet.

- (2) Die Nutzung und Verarbeitung von Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LSDG) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.  
Ammersbek, den 27.03.2024

L.S.

gez.

Ansén  
Bürgermeister

## **ANLAGE 1**

**zu § 4 Abs. 2 der Satzung  
der Gemeinde Ammersbek  
über die Nutzung und Gebührenerhebung  
für die Unterkunft für Wohnungslose  
im Ortszentrum Hoisbüttel  
(Nutzungs- und Gebührenordnung)**

Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt

**903,34 Euro**